

Fol. III
Der erst Titel des erste
Tractats von fürpieten
vnd ladungen.



Jewil in nachvolgen

den gesagen vnd statuten rechtvertigung er
wachsen mag / vnd dan das fürpieten oder
die Citacion / der ingang aller rechtvertig
deshalben formlich vnd wesentlich ist / dauo
zum ersten meldung zu thun. So wollen wir
zu vordert zu merem verstand lüttern / das
in vnser Statt zweyerley inessen wonend /
die vns mit eydspflichten verwanbt / ettlich sind yn geschriben burger / ee
lich söldner. Nün ist von alter her ein grosser vnderfcheyd gewesen / wann
man einem burger oder einem soldner hatt wöllen fürpieten / dan wider
die burger ist das fürpott gar schwärlich mit ordnüg solempniteten vnd
geperden / mit mancherley zil vnd tag vfrrede vnd inzüg zügängen / da
durch man etwo in einem ganzē iat oder lenger einen burger nit hat mö
gen zu recht bringen. Diuwil aber vnser achtung kein wircksam vsach /
warumb die burger fürter dan ander Inwoher ein solchen vnbillichen
vorteil haben / namlich das sy so schwärlich zu rechtvertigung zebingē
sin solten / dagegen dargethon werdē mag / ouch wider alle recht vnd na
turlich vernünfft wer / das yemand sin recht dergestalt genatlich verzo
gen werden solt. Zu dem das wir vs eigenet erfahrung befinden / das dis
fürgriff vngleichheit vnser Statt vnd den vnsern nit lob noch nutz pünge
das alles vnd ander eehafft vsachen angesehen / So haben wir wissent
lich vnd wolbedächtlich / obgerürten alten puch vñ statrecht abgethon
Vnd daruff von nürnem gesetzt vnd wöllen / das nün binsür in dem für
pieten vnder den burgern / soldnern / vnd andern inwohern / ganz keint
vnderfcheid sin / besonder sollent die nachgenden vnser Statrecht vnd
Statuten / gegen allen vnsern Inwohern / sy syent burger oder soldner /
gleichlich gehalten. Doch den andern vorteilen / gnaden vnd fryheiten / so
die burger fürter vnd wytter dan die Inwoher in anter weg habē / ganz
lich vnd gar vnmergriffenlich vnd on abbuchlich.

B iij